

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Verzeichnis
der Berufsgruppen gemäß § 1 Abs. 1**

Nr. der Handwerks- Berufsgruppe
Systematik

2 024 10	Straßenbauer
aus 2 029 10	Tiefbauer (einschl. Landschaftsgestalter) außer Brunnenbauer und Tiefbohrer
2 029 20	Maurer Schornsteinbauer Betonbauer Zimmerer Gerüstbauer
aus 2 029 30	Stukkateure Maler und Tapezierer (ohne Polsterer) Eisenanstreicher und Entroster
2 029 41	Fenstergläser (Bauglaser)
2 029 50	Fußbodenleger
2 029 60	Ofensetzer • Backofenbauer Feuerungsbauer
aus 2 029 70	Installateure (Gas-Wasser) Bauklempner Zentralheizungsbauer
2 029 80	Dachdecker
1 327 10	Betonstein- und Terrazzohersteller

1 Z. Z. gilt die Systematik für die Zuordnung der Handwerksberufe und der Betriebe der Kleinindustrie zu Hauptberufsgruppen und Wirtschaftszweigen, gültig ab 1. Januar 1958, herausgegeben von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Firmenbezeichnung
Anschrift:
Telefon-Nr.:
Steuer-Nr.:

Bestandsanmeldung

1	2	3	4	5	6	7	8	9

Preisdiff.
Gesamt =

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Bestände an Erzeugnissen enthält. Mir ist bekannt, daß ich unterwegs befindliche Erzeugnisse sofort nach Eingang anzumelden habe.

Unterschrift

**Anordnung Nr. 2¹
über preis- und finanzpolitische Maßnahmen
im Zusammenhang mit der Durchführung
von planmäßigen Industriepreisänderungen**

vom 12. September 1979

§ 1

Der Abschnitt I der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) gilt auch für
— volkseigene Landbaukombinate²,
— volkseigene Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe,
für deren Erzeugnisse und Leistungen am 1. Januar 1980 neue Industriepreise in Kraft treten. § 1 Abs. 1 letzter Satz ist für diese Betriebe nicht mehr anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Sie ist bereits für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1980 anzuwenden.

Berlin, den 12. September 1979

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

**Der Leiter
des Amtes für Preise**

I. V.: Domagk
Staatssekretär

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 17 S. 240)

² einschließlich der Betriebe, die in der Anordnung Nr. Pr. 250/2 vom 10. Mai 1979 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 25 S. 235) im § 1 Abs. 2 zweiter Anstrich aufgeführt sind

**Anordnung
über die Behandlung von finanziellen Auswirkungen
im Zusammenhang mit der planmäßigen Änderung
der Industriepreise für Neubauleistungen und
Baureparaturen bei Produktionsgenossenschaften
des Handwerks, privaten Handwerkern und
Gewerbetreibenden**

vom 12. Oktober 1979

I.

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks, private Handwerker und Gewerbetreibende, für deren Neubauleistungen, Baureparaturen und andere Leistungen ab 1. Januar 1980 aufgrund der

— Anordnung Nr. Pr. 211 vom 31. Januar 1978 über die Preise für Neubauleistungen (Sonderdruck Nr. 995 des Gesetzblattes),

— Anordnung Nr. Pr. 212 vom 10. Mai 1979 über die Preise für Baureparaturen (GBl. I Nr. 19 S. 172)

sowie der dazu erlassenen Rechtsvorschriften neue Preise gelten.

II.

Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)

§ 2

(1) Zur Sicherung der bisherigen Zuführung zum Konsumtionsfonds erhalten PGH auf Antrag den im § 7 Abs. 4 des